

Anzeige

der Verbrennung pflanzlicher Abfälle **am Anfallort** gem. § 3 bzw. § 4 (i.V.m. § 8 HWaldG) Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)

An die Gemeinde Modautal Odenwaldstr. 34 64397 Modautal	Eingang am: Verteiler: Polizei ☐ Leitstelle ☐
--	--

1. Angaben zur/zum Anzeigenden:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße	Telefon
PLZ, Ort	E-Mail

2. Ich zeige die Verbrennung pflanzlicher Abfälle wie folgt an:

Lage des Grundstückes (Flur, Flurstück, Gemarkung)	Größe des Grundstückes m ²
--	--

Folgende **Mindestabstände** werden eingehalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
 - 35 m von sonstigen Gebäuden
 - 5 m zur Grundstücksgrenze;
 - 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden;
 - 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
- ☐ Es werden Baumteile aus Gründen des Waldschutzes gegen tierische Schädlinge im Wald verbrannt (§8 Abs. 4 Z. 3 HWaldG). Im Wald darf nur Montags bis Freitags verbrannt werden, Samstags ist das Verbrennen unzulässig.
- ☐ Es werden nur landwirtschaftliche oder gärtnerische Abfälle am Anfallort verbrannt (§ 2 Absatz 2 PflAbgV).

Zeitraum der Verbrennung (nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr):

Datum	Uhrzeit (von)	Uhrzeit (bis)
-------	---------------	---------------

Art und Menge des Abfalls	Menge
Abfallart	m ³

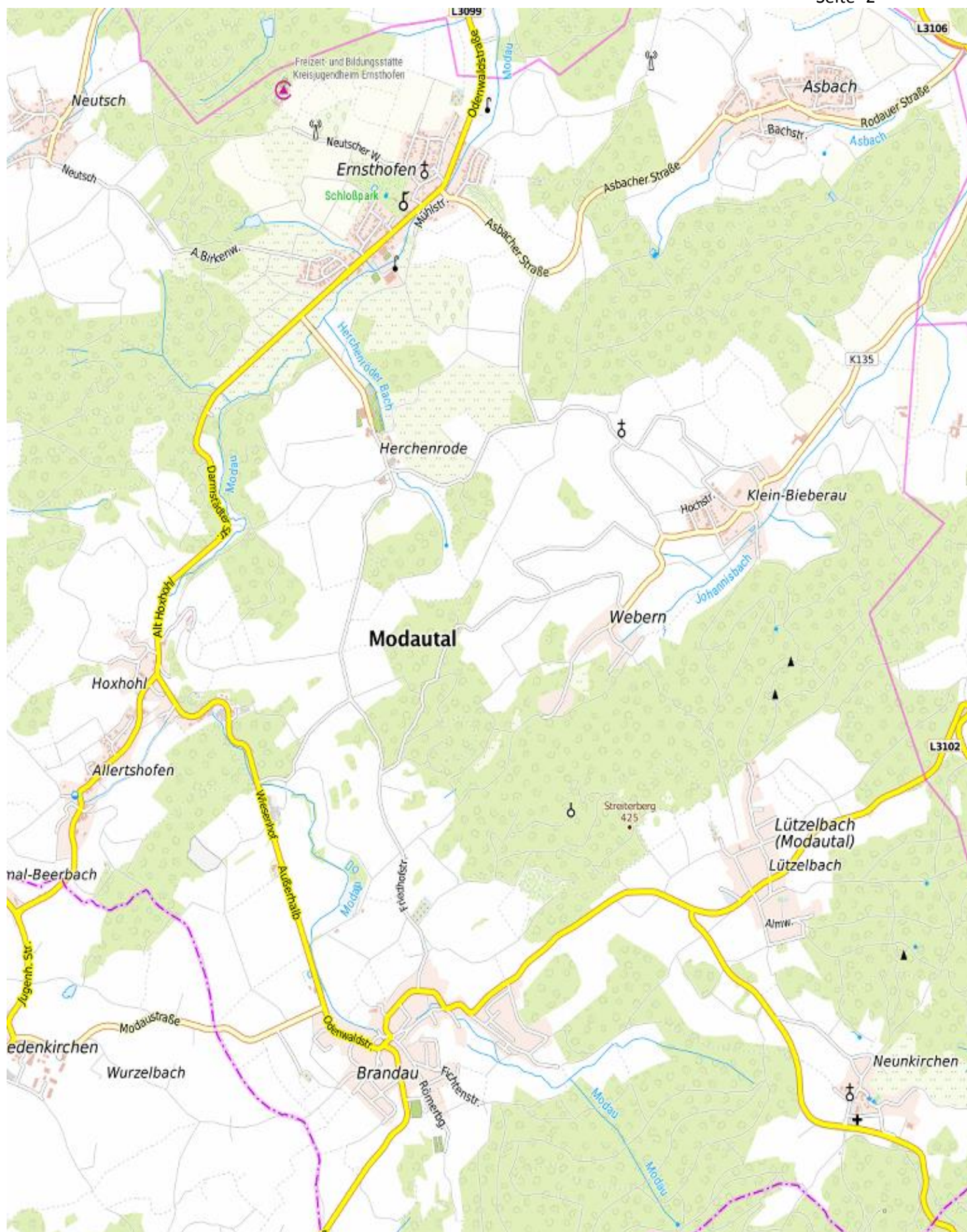
3. Folgende Aufsichtsperson/en ist/sind ständig anwesend :

Name, Vorname	Anschrift	Handy Nr.	Geburtsdatum
Name, Vorname	Anschrift	Handy Nr.	Geburtsdatum

Die auf Seite 3 abgedruckten rechtlichen Bestimmungen habe ich zur Kenntniss genommen. Ich verpflichte mich zur Einhaltung dieser beim Verbrennen der pflanzlichen Abfälle. Wer die rechtlichen Bestimmungen beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden kann. Falls es aufgrund eines Verstoßes gegen die rechtlichen Bestimmungen zu einem Feuerwehreinsatz kommt, ist dieser durch den Verursacher zu zahlen.

Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigende/r
------------	-------------------------------

HINWEIS: Die Anzeige hat mindestens 2 Werktage vor dem beabsichtigten Tag der Verbrennung zu erfolgen!



§ 2 PflAbfV – Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

1. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
2. Die in Abs. 1 genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

§ 3 PflAbfV – Anforderungen an das Verbrennen

landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

1. Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
2. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
 2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
 3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
 5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
 6. 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden;
 7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
3. Im Umkreis von
 1. 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und
 2. 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen.
 ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.
4. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
5. Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.
6. Die Anzeige muss enthalten:
 1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
 2. Art und Menge des Abfalls,
 3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

§ 4 PflAbfV – Forstliche Abfälle

1. Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z. B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.
2. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zur Zeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
3. Für die Einhaltung von Mindestabständen gilt § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 entsprechend.

§ 8 HWaldG – Waldschutz

1. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen. Dies umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.
2. Die Forstbehörden haben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen; die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.
3. Im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand
 1. darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden,
 2. dürfen brennende oder glimmende Gegenstände nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.
4. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt, außer bei hoher Brandgefahr, nicht für
 1. das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigt wurde,
 2. das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung,
 3. das Verbrennen von Baumteilen aus Gründen des Waldschutzes gegen tierische Schädlinge.
5. Ein nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genehmigtes oder nach Abs. 4 zulässiges Feuer ist ständig zu beaufsichtigen.